

Ersteller/in / Datum	Gerold Vincon 07.09.2011	Anlagen: 2		
Aktenz. / Fachbereich	4-60-vi	Fachbereich 4		
Sichtvermerke				
Gremium	TOP	Datum	Vorlagenart	
Magistrat		14.09.2011	Beschluss	
Bau-, Planungs-, Stadt-sanierungs- und Dorferneuerungsausschuss		29.09.2011	Beschluss	
Stadtverordnetenversammlung		24.10.2011	Beschluss	

Betreff	TOP	
---------	-----	--

**Bauleitplanung der Stadt Kirchhain; Kernstadt,
 Bebauungsplan Nr. 5 "Am Friedhof", 1. Änderung;
 Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. Baugesetzbuch (BauGB)**

Abstimmungsergebnis:					
	Ja-Stimmen		Nein-Stimmen		Enthaltungen

Beschluss:

- Gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Flur 10 Nr. 10/1, 10/3, 10/4, 72/7 tlw. 6/2 tlw. 4/7 tlw. und 2/4 tlw.
- Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet, da es sich um eine Änderung des o. g. Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren handelt.
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt durch Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfes i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB.
- Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB zeitgleich zur Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfes.
- Die Abgrenzung des Geltungsbereichs entspricht der als Anlage beigefügten Übersichtskarte.
- Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

7. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung abgesehen.

Begründung:

Auf den Magistratsbeschluss Nr. 1113 vom 15.12.2010 (Wiora) und Nr. 676 vom 25.2.2009 (Richter) wird Bezug genommen. Demnach sollten die Friedhofserweiterungsflächen von den Eigentümern ertauscht werden.

Die Verwaltung hat inzwischen die Beschlüsse umgesetzt. Die Stadt ist Eigentümerin der in der Anlage dargestellten Friedhofserweiterungsflächen.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 5 „Friedhof“ sind diese Fläche als Allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet und Abstandsflächen festgesetzt.

Diese Bereiche sind nach § 9 Nr. 15 Baugesetzbuch durch eine Bebauungsplanänderung in Friedhofsfläche umzuplanen.

Abstandsflächen (früher 35 m) zur nächsten Wohnbebauung brauchen nicht mehr eingehalten zu werden.

Es wird daher vorgeschlagen, ein Bebauungsplanänderungsverfahren durchzuführen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der beigefügten Plankarte.

Das Verfahren kann nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden./-

Finanzielle Auswirkungen:

		Anmerkungen
Kostenstelle / Sachkonto		
Bezeichnung		
Im lfd. HH-Jahr veranschlagt		
Zur Verfügung stehende Mittel		
Unmittelbare Ausgaben		
Zu erwartende Ausgaben in den Folgejahren		